

Sitzungsprotokoll**Gemeinderat**

28.04.2021

Ifd. Nr. 10

Gemeinde Wolfpassing
 Schlossstraße 9, 3261 Wolfpassing
 Tel.: 07488/71200, Fax: DW 4
 e-mail: gemeinde@wolfpassing.gv.at
 Web: www.wolfpassing.gv.at



Uhrzeit: **19:00 Uhr – 20:17 Uhr**
 Ort: **Gemeindeamt Wolfpassing, Schlossstadel**
 Beschlussfähig: **Ja**

Name	Funktion	Status anwesend
Bgm. Mag. Friedrich Salzer	Vorsitzender	anwesend
Vzbgm. Karl G. Becker		anwesend
GGR Eva Wallner		anwesend
GGR Karl Krondorfer		entschuldigt
GGR Friedrich Schaller		anwesend
GGR Ing. Bernhard Auer-Dorninger		entschuldigt
GR Herbert Glösmann		entschuldigt
GR David Zulehner		anwesend
GR Helfried Halmschlager		entschuldigt
GR Christa Bayerl		anwesend
GR Hubert Winterer		anwesend
GR Mario Hinterdorfer		anwesend
GR Matthias Grabner		anwesend
GR Ing. Rudolf Zeller		anwesend
GR Josef Mairhofer		anwesend
GR Hubert Zusser		entschuldigt
GR Hermine A. Schachinger		anwesend
GR Walter Eigner		anwesend
GR Herbert Resch		anwesend

Zuhörer:

-

Schriftführer: Hermann Hinterberger

Tagesordnung

1. Eröffnung u. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Protokolls
2. Ausstieg Neubruck Immobilien GmbH
3. Aufhebung Verordnungen Bezugsniveau vom 17.02.2021 u. 26.09.2017
4. Verwendung Mittel Kommunales Investitionsprogramm 2020
5. Bericht Stand Breitbandausbau
6. Kostenübernahme Erhaltung u. Betrieb Radweg Zarnsdorf-Gimpering (Dringlichkeitsantrag)

Protokoll

1. Eröffnung u. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Protokolls

Bgm. Mag. Friedrich Salzer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht. Das Sitzungsprotokoll gilt daher gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO als genehmigt.

Der Vorsitzende bringt einen Dringlichkeitsantrag (Beilage A) ein. Für die Förderungszusage des Radweges Zarnsdorf-Gimpering muss auch die Kostenübernahme für die Erhaltung und den Betrieb vorliegen. Der Dringlichkeitsantrag wird verlesen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen den Dringlichkeitsantrag unter Punkt 6 der Tagesordnung zu behandeln.

Beschluss: **einstimmig**

2. Ausstieg Neubruck Immobilien GmbH

Im Jahre 2015 wurde die Niederösterreichische Landesausstellung in Neubruck mit dem Thema „Eroberung der Alpen – Natur und Technik“ durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurde die Neubruck Immobilien GmbH gegründet. Das Stammkapital wurde mit € 35.000,00 festgelegt. Die Gemeinde ist laut Gesellschaftervertrag mit 1 % beteiligt (ergibt Stammkapital € 350,00).

Die Gemeinde Wolfpassing hat damals mit der Mitgliedschaft Solidarität gezeigt. Eine weitere Mitgliedschaft bringt für uns keine Vorteile. Im nächsten Jahr wäre voraussichtlich mit einer größeren Nachzahlung zu rechnen. Unseren Anteil würde voraussichtlich die Stadtgemeinde Scheibbs oder die Gemeinde St. Anton/Jessnitz übernehmen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Ausstieg aus der Neubruck Immobilien GmbH mit ehest möglicher Wirksamkeit beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

3. Aufhebung Verordnungen Bezugsniveau vom 17.02.2021 u. 26.09.2017

Die Abteilung RU1 hat die Verordnung über die Festlegung des Bezugsniveaus in der neuen Siedlung „Molkereistraße“ vom 17.02.2021 geprüft und verlangte Unterlagen nachzureichen bzw. die Verordnung aufzuheben. Wir haben vom Büro Schuster eine Plangrundlage verwendet. Diese entspricht anscheinend nicht dem Leitfaden für die Erlassung eines Bezugsniveaus. Grundsätzlich sollen wir nach Meinung des Landes ein Bezugsniveau nur festlegen, wenn die natürlichen Geländebeziehungen die Bebauung nur sehr schwer zulassen. Eine Festlegung im flachen Bereich ist nicht angebracht.

Am 26.09.2017 haben wir auch für die Parzelle 322/3, KG Wolfpassing, ein Bezugsniveau beschlossen. Damals war die Thematik noch ganz neu. Auch hier wurde die Aufhebung empfohlen. Eine rechtskräftige Baubewilligung lag bereits vor. Der Bürgermeister schlägt vor beide Verordnungen aufzuheben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnungen vom 17.02.2021 u. 26.09.2017 über die Festlegung des Bezugsniveaus beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

4. Verwendung Mittel Kommunales Investitionsprogramm 2020

Die Bundesregierung hat im Vorjahr zur Ankurbelung von kommunalen Investitionen das „KIP 2020“ beschlossen. Für unsere Gemeinde steht ein Betrag von € 164.800,00 zur Verfügung. Nach Rückfrage bei der zuständigen Buchhaltungsagentur des Bundes sollen nicht wir als Gemeinde, sondern die Volksschulgemeinde Steinakirchen um die Fördermittel ansuchen. Die Marktgemeinde Steinakirchen soll einen anteilmäßig gleichen Beitrag (Vergleich Schulanfänger) auch direkt in den Verband einbringen.

Die Kostenschätzung für den Um- und Zubau belaufen sich auf rd. € 6,5 Mio. Für dieses Vorhaben soll neben der Förderung beim Schul- und Kindergartenfonds auch ein zinsenloses Darlehen über die „Finanzsonderaktion“ angesucht werden. Der Fehlbetrag wird über ein Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren finanziert. Die Annuitäten werden über die Schulumlagen laufen. Die erste Ratentilgung erfolgt allerdings erst 2026 (= Wegfall derzeitiges Darlehen). Mit dem Abbruch soll voraussichtlich im Herbst 2021 begonnen werden. Ab September soll das Schloss Wolfpassing als Ausweichquartier dienen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Mittel vom Kommunalen Investitionsprogramm 2020 für die Erweiterung/Sanierung der Volksschule Steinakirchen zu verwenden.

Beschluss: **einstimmig**

5. Bericht Stand Breitbandausbau

Vzbgm. Becker informiert über den aktuellen Zwischenstand des möglichen Breitbandausbaues im Gemeindegebiet von Wolfpassing an Hand eines Übersichtsplanes. Betrachtet man die Glasfaserversorgung nach Katastralgemeinden so sind Wolfpassing und Zarnsdorf gut versorgt. Mit A1 wurden Gespräche geführt, wie das restliche Gemeindegebiet eine verbesserte Versorgung mit Glasfaser erhalten kann. Für die Ortschaft Etzerstetten kann eine Lösung durch Zuleitung der Glasfaser zum Ortsverteiler gefunden werden.

Laut Angebot A1 belaufen sich die Kosten auf ca. EUR 110.000,00 ohne Mehrwertsteuer. Für die Ortschaft Stetten kann eine Lösung durch eine Glasfaserzuleitung zum Ortsverteiler gefunden werden. Laut Angebot A1 belaufen sich die Kosten auf ca. EUR 35.000,00 ohne Mehrwertsteuer. Für die verbleibenden Gebiete der KG Etzerstetten wird eine Lösung unter Beteiligung der Liegenschaftseigentümer angestrebt. In der KG Buch, bedingt durch den Anschluss der Ortsverteiler an zwei Wählämter, kann eine Glasfaserzuleitung an die Ortsverteiler einerseits über Köchling andererseits über Schönegg (in Verlängerung von der Günzinger Brücke) erfolgen. Laut Angebot A1 belaufen sich die Kosten für eine Glasfaserzuleitung zur Günzinger Brücke mit EUR 116.000,00 ohne Mehrwertsteuer. Derzeit baut A1 auf eigene Kosten eine Glasfaserverbindung von Thorwarting zum bestehenden Sendemast an der Bahntrasse Wieselburg – Gresten. Es wird einen Folgetermin mit A1 geben und der Gemeinderat über weitere Ergebnisse informiert werden.

6. Kostenübernahme Erhaltung u. Betrieb Radweg Zarnsdorf-Gimpering (Dringlichkeitsantrag)

Für eine schriftliche Förderzusage seitens der NÖ Landesregierung ist noch folgende vorliegende Erhaltungserklärung zu beschließen:

„Erklärung zur ERHALTUNG der geförderten Radverkehrsanlage

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Gemeinde Wolfpassing.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen

(z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.

9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.
11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.“

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radanlage „Zarnsdorf Richtung Gimpering“ beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

Sitzungsende: 20:17 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am			
genehmigt*) - abgeändert*) - nicht genehmigt*).			
.....		
Bürgermeister		Schritfführer	
.....
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat

* Nichtzutreffendes streichen!